

und Verlegenheiten mit sich führt. Im zweiten Falle hingegen wird, da nach dem angezogenen Mandat mit der Nichtbeobachtung der darin vorgeschriebenen Solennitäten der Verlust der Forderung für den jüdischen Darleiher verknüpft ist, einerseits derselbe sich leicht bewogen finden können, für die Gefahr, der er sich aussetzt, einen größern, als den gewöhnlichen und gesetzlich erlaubten Vortheil beim Darlehn sich auszubedingen, und dadurch auch den redlich gesinnten Erbörger zu drücken, und andererseits wird dem unredlich gesinnten Erbörger Gelegenheit gegeben, seinen Gläubiger um das zu bringen, was ihm nach dem Sinn und Zweck des Darlehns und nach natürlichen Rechtsgrundsätzen gebührt, und was ihm kein ehrlicher Mann verweigern kann. Das aber ist ein großer und für die Gesetzgebung auf das sorgfältigste zu vermeidender Uebelstand, Formalitäten gelten zu lassen, durch deren Nichtbeobachtung einerseits der Möglichkeit einer Bedrückung der Schuldner, und andererseits der Unredlichkeit und Immoralität Vorschub geleistet wird. — Die nämlichen Unzuträglichkeiten treten auch bei denjenigen Vorschriften jenes Mandats ein, welche auf den Fall, wenn ein Christ einem Juden eine von einem Christen ausgestellte Schuld- oder Wechselverschreibung cediren oder giriren will, sich beziehen.

Wenn nun hiernach das fragliche Mandat in seiner bisherigen Gestaltung nicht füglich länger beibehalten werden kann, eine Abänderung desselben aber aus den in den Motiven angeführten Gründen als unrathsam sich darstellt, so bleibt nur die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes als das einzige Mittel übrig, die bemerklich gemachten Uebelstände zu beseitigen.

Indem also die Deputation mit dem Materiellen des vorliegenden Gesetzentwurfs sich als vollkommen einverstanden erklärt, und dessen Annahme der hohen Kammer empfiehlt, erlaubt sie sich nur in formeller Hinsicht folgende zwei Bemerkungen:

1) Im Eingange des Gesetzentwurfs tritt sie der von der ersten Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen und von der Letztern angenommenen Aenderung, statt der Worte: „bei der Leichtigkeit, mit welcher die Vorschriften desselben umgangen werden können, keinen praktischen Nutzen gewährt,“

zu setzen: „sich in seiner Ausführung nicht bewährt hat,“ um so mehr bei, da es außer der Leichtigkeit, mit welcher das fragliche Mandat umgangen werden kann, auch noch andere Gründe giebt, welche die gänzliche Aufhebung desselben rechtfertigen.

2) Zu §. 1 des Gesetzentwurfs, und zwar nach den letzten Worten:

„wird hiermit aufgehoben,“ schlägt die Deputation den Zusatz vor: „in dessen Folge auch das Rescript vom 21. April 1815 und das Mandat vom 17. Juni 1825 sich erledigen.“

Der Grund dieses beantragten Zusatzes liegt darin, daß die beiden hier angeführten Gesetze Erläuterungen und nähere Bestimmungen des Mandats vom 1. August 1811 enthalten, die nach dessen Aufhebung überflüssig werden, nun aber gewiß es im Allgemeinen als rathsam anerkannt werden muß, daß mit der Aufhebung eines Gesetzes auch der Wegfall der spätern zu dessen Erläuterung oder nähern Bestimmung erlassenen Gesetze zugleich mit ausgesprochen werde. Zwar verkennt die Deputation keineswegs, daß das Rescript von 1815, da es nur die Bestimmung enthält, daß das Mandat vom 1. August 1811 auf die aus Käufen und sonstigen Contracten, außer dem

Darlehnsgeschäft, herrührenden Schuldforderungen nicht anzuwenden sei, mit der Aufhebung des besagten Mandats von selbst seine Bedeutung verliert; allein in Ansehung des Mandats vom 17. Juni 1825 läßt sich dies nicht auf gleiche Weise behaupten. In selbigem wird nämlich die Vorschrift des Mandats von 1811 §. 9, daß das Darlehn eines Juden an einen Christen ganz in baarem Gelde oder in sächsischen Cassenbilletts bestehen müsse, dahin erweitert, daß bei einem derartigen Darlehn dem baaren Gelde und den Cassenbilletts auch solche Zahlungen gleichgeachtet werden sollen, welche in sächsischen Staatspapieren nach dem jedesmaligen Course geleistet worden sind; doch wird dieses Zugeständniß durch folgende Bestimmung beschränkt:

„Auf ausländische Staatspapiere und auf die in andern Rücksichten den hierländischen Staatspapieren gleichgestellten Schuldverschreibungen einzelner Corporationen ist jedoch diese Verordnung nicht zu erstrecken.“

Geschähe nun dieses Mandats von 1825 in dem jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetze keine Erwähnung, so könnte nach der Regel, daß ein correctorisches Gesetz stricte zu interpretiren ist, mithin durch selbiges nur dasjenige vom bisherigen Rechte als aufgehoben betrachtet werden kann, was ausdrücklich darin aufgehoben worden ist, oder als nothwendige Folge des Aufgehobenen angesehen werden muß, der Zweifel entstehen, ob nicht die in den angeführten Worten des Mandats von 1825 liegende Beschränkung fernerhin noch in Wirksamkeit bleiben sollte, also auch künftig bei dem Darlehn eines Juden an einen Christen ausländische Staatspapiere und Schuldverschreibungen einzelner Corporationen nicht gebraucht werden dürften. Andererseits hat es aber auch die Deputation bedenklich gefunden, zu beantragen, daß die Aufhebung des Mandats von 1825 ausgesprochen werde; denn dies könnte wiederum zu dem Mißverständnisse verleiten, als ob auch das in demselben enthaltene Zugeständniß, inländische Staatspapiere zu den fraglichen Darlehnen zu verwenden, künftig wegfallen sollte. Dagegen dürfte die vorgeschlagene Fassung ganz unbedenklich sein, das zuletzt erwähnte Mandat als ein solches zu bezeichnen, welches in Folge der Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 sich erledige.

Da nun diese Bestimmung in Bezug auf das Mandat von 1825 sich als nothwendig oder wenigstens als höchst rathsam darstellt, so hat es der Deputation, um der Gleichförmigkeit willen, angemessen geschienen, auch des Rescripts von 1815 auf die nämliche Art Erwähnung zu thun.

Referent Domherr D. Schilling: Nach Verlesung des Deputationsberichts halte ich es für angemessen, nur mit einigen Worten den Inhalt des Mandats vom 1. Aug. 1811 der Kammer zu vergegenwärtigen. Dieses Mandat bezieht sich nämlich theils auf Darlehn eines Juden an einen Christen und die deshalb ausgestellten Schuld- oder Wechselverschreibungen, theils auf Cessionsurkunden, welche ein Christ, als Cedent, an einen Juden, als Cessionar, ausstelle. In beiden Beziehungen schreibt nun das Mandat vor, daß die Urkunden, also sowohl die Schuldverschreibungen als die Cessionsurkunden, gerichtlich recognoscirt werden, und daß die Gelder, die der Jude entweder als Darlehn, oder für die Cession der Forderung zu zahlen hat, von ihm gerichtlich aufgezählt und von dem Christen ebenfalls vor Gericht in Empfang genommen werden und daß beides, sowohl die Aufzählung als die Empfangnahme, in der Recognitions-Registratur bemerkt werde. Auf die Vernachlässigung